in den Städten. Dieß hauptsächlich gegen den ersten Theil des Antrags. Was den zweiten Theil desselben anlangt, so geht er auf ein Mehreres als jetzt besteht, und in so fern muß ich mich noch ausdrücklich gegen solchen erklären, weil durch denselben sogar der Wunsch gegen die hohe Staatsregierung von der Kammer ausgesprochen werden soll, die ganze Berechtigung, welche jetzt den Städten zugestanden ist, auf das Land überzutragen, einen Wunsch, den ich nimmer theile, und dessen traurigen Folgen für das Land herauszuheben ich niemals unterlassen werde.

Abg. a. d. Winkel: Ich möchte auf Abstimmung antragen, indem wir in einem Schwanken uns befinden, und auf keinem festen Boden sind.

Der Präsident: Dieses Abstimmen wird in der Beziehung stattfinden, daß, sobald die Kammer die allgemeine Berathung geschlossen haben will, die Frage gestellt wird, ob die Kammer über den v. Thielauschen Antrag nach dem Schluß der allgemeinen Berathung abstimmen will, oder erst, nachdem die §§. speciell durchgegangen worden sind.

Abg. a. d. Winkel: Ich habe nach der Landtagsordnung gehen wollen, wo es heißt, daß einer, der noch nicht gesprochen hat, auf Abstimmung antragen kann.

Abg. Adler: Ich unterstütze diesen Antrag, indem ich glaube, daß nur dadurch Zeit gewonnen wird.

Hierauf wird der Antrag hinreichend unterstützt; dagegen äußert aber

Abg. Haußner: Der Gegenstand ist gewiß sehr wichtig, und es hat fast noch kein städtischer Deputirter darüber gesprochen, so daß ich wohl glaube, er sei noch in größere Consideration zu ziehen, und ich begreife nicht, wie man jetzt auf Abstimmung antragen will.

Im ähnlichen Sinne sprechen sich noch mehrere Abgeordnete aus, und da es bereits in der 3. Nachmittagsstunde war, so setzt

Das Präsidium die allgemeine Berathung für heute aus, um sie für die nächste Sitzung noch offen zu lassen, und schließt sonach die heutige Sitzung.

Zweihundert und fünf und neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 25. Septbr. 1834.

(Beschluß.)

Vortrag des Berichts der 1. Deputation, das Decret und den Plan der Organisation der evangelisch-lutherischen kirchlichen Mittelbehörden betr.

Man schreitet zum dritten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, zum Berichte der 1. Deputation über den Plan wegen Organisation der evangelisch-lutherischen kirchlichen Mittelbehörden, wobei

Se. königl. Hoheit Prinz Johann das Referat übernommen hat. Er gedenkt zuvörderst, wie es vielleicht auffallen könne, daß gerade er es sei, welcher das Referat in dieser wichtigen Angelegenheit besorge. Indessen werde sich die Kammer erinnern, durch welche Verkettung von Umständen er bereits früher in eben dieser Angelegenheit habe referiren müssen, und hierin allein liege der Grund, daß die Consistorialsache auch jetzt nicht wohl einem andern Referenten habe zufallen können.

Prinz Johann trägt hierauf das königl. Decret vom 26. April dieses Jahres, sodann den Eingang des Berichtes, hierauf die allgemeinen und die zu §. 1. gehörigen Motiven, demnächst den übrigen Theil des Berichtes bis zu der Schlußbemerkung, und zuletzt das von den Hrn. Bürgermeistern Wehner u. Bernhardi abgegebene Separatvotum vor. (Des allgemeinen Interesse und der darauf folgenden Debatte wegen theilen wir den Bericht und das Separatvotum hier mit, wie folgt:

Mittelst allerhöchsten Decrets vom 26. April 1834 ist ein Plan über Organisation der evangelisch-lutherisch kirchlichen Mittelbehörden an die Ständeversammlung und zwar zunächst an die 2. Kammer gelangt, von letzterer aber nach bereits erfolgter Berathung und Zustimmung (s. Nr. 441. d. Bl. S. 4711. flg.) an die 1. Kammer mittelst Protocollextracts abgegeben worden. — Die 1. Deputation der 1. Kammer, welcher der Auftrag ward, diesen Plan zu begutachten, hat sich der Prüfung desselben unter vorschriftsmäßiger Zuziehung des königl. Commissars unterzogen; sie ist jedoch bei dieser Prüfung auf so wesentliche Bedenken gestoßen, daß die Mehrheit derselben sich bewogen sieht, der verehrten 1. Kammer die Annahme des Plans zu widerrathen. Da nun, Falls diese Ansicht den Beifall der Kammer findet, die specielle Berathung sowohl in der Deputation, als in der Kammer nutzlosen Zeitaufwand verursachen würde, so haben sich die Unterzeichneten für verpflichtet gehalten, vor allen Dingen einen Vorbericht über jene allgemeine Frage zu erstatten, deren Beantwortung dann entweder die sofortige Zufertigung an die 2. Kammer oder die Rückgabe an die Deputation zum Behuf der speciellen Begutachtung zur Folge haben würde. — Vorerst ist es dankbar anzuerkennen, daß Eine hohe Staatsregierung dem in der 1. Kammer beschlossenen Antrag durch Vorlegung gegenwärtigen Plans zuvorgekommen ist, und sie dadurch in den Stand gesetzt hat, jenen hochwichtigen Gegenstand allseitig zu prüfen und eine wohlbegründete Ansicht über denselben auszusprechen — ein Resultat, das selbst bei Verschiedenheit der Ansichten durch klare Darstellung der gegenseitigen Meinungen nur von wohlthätiger Wirkung sein kann. — Nach dem Plan, wie er gegenwärtig vorliegt, sollen die kirchlichen Mittelbehörden bestehen: 1) in den Kreisdirectionen, durch die in ihrer Mitte befindlichen Kirchen- und Schuldeputationen, 2) in dem Landesconsistorium. Erstere verwalten sämmtliche bisherige Consistorialgeschäfte, so weit nicht eine ausdrückliche Ausnahme zu Gunsten des neu zu errichtenden Landesconsistorii gemacht wird (siehe §. 2.). Die Kirchen- und Schul-Deputation, welche aus dem Kreisdirector, einem weltlichen Kreisrathe und Einem geistlichen Kirchen- und Schulrath besteht, hat zwar zunächst die Kirchen- und Schulgeschäfte zu betreiben, soll jedoch alle Verfügungen im Namen der Kreisdirectionen erlassen, auch bleibt es besonderer Verordnung vorbehalten, welche Angelegenheiten bureaukratisch, welche in der Deputation abgethan und welche zum Plenum der Kreisdirection gebracht werden sollen (§. 3.). — Die Zusammensetzung des Landesconsistorii ist in der Hauptsache die früher vorgeschlagene aus einem weltlichen (anderweit angestellten) Director, dem Kreis-, Kirchen- und Schulrath zu Dresden, drei von den in evangelicis beauftragten Staatsministern zu ernennenden Mitgliedern aus dem Dresdner Hof- und Stadtministerio und einem Mitglied der Leipziger theologischen Facultät, das zu besonders wichtigen Berathungen einzuberufen oder schriftlich zu hören ist, wozu noch als ein neues Element neben dem zuletzt erwähnten Mitgliede und in gleicher Stellung mit ihm ein Geistlicher aus einem andern Theile des Landes kommt. Diesem so zusammengesetzten Consistorio soll ein doppelter Wirkungskreis angewiesen werden: 1) Ein selbstständig entscheidender; 2) ein berathender. Der Wirkungskreis ersterer Art erstreckt sich lediglich auf die Prüfung der zu Geistlichen und Schulämtern Bestimmten und einige damit in Zusammenhang stehende Gegenstände. Er umfaßt demgemäß: a) die Prüfung pro candidatura, b) die Aufsicht über die